



GARANTIEBEDINGUNGEN DER BUSINESS UNIT FRONIUS PERFECT WELDING für die unentgeltliche Garantie-Aktivierung durch Produktregistrierung

(Gültig ab: 01.01.2024)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Fronius International GmbH (nachfolgend FRONIUS) bietet die Möglichkeit, für die von ihr hergestellten, in Punkt 2.2. aufgelisteten Produkte (nachfolgend „Schweißsysteme oder Geräte“) durch die Online-Produktregistrierung unentgeltlich eine Garantie für 3 Jahre zu aktivieren. Inhalt und Umfang der unentgeltlich aktivierten Garantie werden ausschließlich durch die nachfolgenden Garantiebedingungen festgelegt.
- 1.2. FRONIUS ist berechtigt, diese Garantiebedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Es gelten stets die bei Aktivierung der Garantie gültigen Bedingungen.
- 1.3. Unentgeltlich aktivierte Garantien treten neben etwaige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte des Garantieberechtigten und beschränken diese nicht.
- 1.4. Durch die Produktregistrierung zur Garantie-Aktivierung erhalten Sie von uns auch Informationen zur Geräterwartung und Kalibrierung, Verschleißteilhinweise sowie andere nützliche Informationen im Zusammenhang mit Ihrem Gerät.
- 1.5. Die Produktregistrierung zur Garantie-Aktivierung ist nur innerhalb von 12 Monaten ab Kaufdatum des Schweißsystems möglich.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Garantie gilt nur für das in der Rechnung eindeutig mit der Seriennummer identifizierte und online registrierte Schweißsystem (nachfolgend „Schweißsystem“) und kann nicht auf andere Geräte übertragen werden.
- 2.2. Die Garantie gilt ausschließlich für Schweißsysteme bzw. Geräte der folgenden Produktgruppen:

Systeme und Geräte valide für die 3 Jahres Fronius Garantie-Aktivierung *
AccuPocket 150; TransPocket 150,180, 2500, 3500, 4000, 5000; Ignis Battery, Ignis 150, 180 Artis 170, 210 TransSteel 2200C, 2700C, 3500C, 3000C Pulse;



TransSteel Syn 3500, Syn 5000, 4000 Pulse, 5000 Pulse;
TransTig 170, 210, 230i, 1750;
MagicWave 190, 230i;
iWave 190i, 230i;
MagicCleaner 150, 300;
TPS 270i C

**Für diese Produkte kann in Fronius Verkaufsstellen oder mittels Online-Anfrage unter <https://www.fronius.com/en/welding-technology/products/services/support/extended-warranty/extended-warranty> alternativ eine Garantie für 5 Jahre entgeltlich erworben werden.*

2.3. Garantiegeber: Garantiegeber ist die Fronius International GmbH, Froniusstraße 1, A-4643 Pettenbach.

2.4. Garantieberechtigter: Garantieberechtigter ist eine Person, die das erfasste Produkt nach Punkt 2.2. erworben sowie die Garantie-Aktivierung durch Produktregistrierung durchgeführt hat und das Schweißsystem in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Verwendungszweck erstmals betreibt (Erstbetreiber). Händler und sonstige Weiterveräußerer, die das Produkt nicht für eigene Zwecke betreiben, sind nicht garantieberechtigt. Die Garantie kann von einem Erstbetreiber gemeinsam mit dem erfassten Produkt auf eine andere Person übertragen und aufrechterhalten werden. Mit dem Rechtsnachfolger kommt kein neuer Garantievertrag zustande, dieser übernimmt lediglich die Garantie des Erstbetreibers in dem Umfang, wie sie diesem gegenüber zum Zeitpunkt der Übertragung Bestand hatte.

3. Garantiefall

3.1 Der Garantiefall liegt vor, wenn

- / das erfasste Produkt einen von FRONIUS zu verantwortenden Material- und/oder Herstellungsfehler aufweist,
- / der Fehler die gewöhnlich zu erwartende Funktion des erfassten Produkts beeinträchtigt,
- / der Fehler während des gewöhnlichen Gebrauchs des erfassten Produktes entsprechend der Bedienungsanleitung auftritt,
- / und der Anspruch des Garantieberechtigten nicht aufgrund der Bestimmungen des Abschnittes 4.2 und 8 (Ausgeschlossene Komponenten und Wegfall der Garantieleistungen) ausgeschlossen ist.

3.2 Fehler, die keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Produkts haben (Optische Beeinträchtigungen, Schönheitsfehler), fallen nicht unter diese Garantie und können nur kostenpflichtig repariert werden, wenn vom Kunden gewünscht.

4. Garantieleistung und erfasste Komponenten

4.1. Die Garantie gilt nur für ordnungsgemäß erworbene und genutzte FRONIUS Schweißsysteme. Die Folgenden gelisteten Systemkomponenten sind von der Garantie erfasst:

- / Schweißstromquelle,
- / Kühlgerät,
- / Drahtvorschub,
- / Zwischenschlauchpaket,
- / Fahrwagen.



- 4.2. Ausdrücklich von der Garantie **ausgeschlossen und nicht erfasst** sind folgende Komponenten:
- / Brenner und seine Komponenten (wie zB Kontaktspitze, Kontaktrohr, Düsenstock, Drahtseele, Spannippel), / Software,
 - / Teile die dem üblichen Verschleiß unterliegen (zB Kühlmittel, Schlauchpaket, Stromkabel, Elektrodenhalter).
- 4.3. Voraussetzung der Garantieleistung ist, dass Material- und/oder Herstellungsfehler bei FRONIUS oder einem ausgewählten FRONIUS Service Partner unverzüglich nach Feststellung und innerhalb der Dauer der Garantie geltend gemacht werden.

5. Leistungsumfang

5.1 FRONIUS oder einer der ausgewählten FRONIUS Service Partner behebt während der Garantiedauer (gemäß Punkt. 7) unentgeltlich Material- und/oder Herstellungsfehler an den in Punkt 3.1. von der Garantie erfassten Komponenten des Schweißsystems in dem hier näher beschriebenen Umfang.

5.2 Die Garantieleistung erfolgt in der Regel durch Instandsetzung, d.h. Reparatur oder Teileaustausch durch FRONIUS bzw. den FRONIUS Service Partner. Ist eine Reparatur unwirtschaftlich oder technisch unmöglich ist FRONIUS bzw. der FRONIUS Service Partner berechtigt, nach eigener Wahl

- / eine Gutschrift in Höhe des zum Zeitpunkt der Servicemeldung gültigen Marktwerts auszustellen, oder
- / ein technisch gleichwertiges, gegebenenfalls gebrauchtes, Gerät im Austausch gegen das defekte Gerät zu liefern, das mindestens dem ausgetauschten Gerät entspricht.

Ersetzte Teile sowie ausgetauschte Geräte gehen in das Eigentum von FRONIUS über.

5.3 Folgende **Garantieleistungen** sind dem Garantieberechtigten bei Vorliegen eines Garantiefalles gemäß Punkt 3. (Garantiefall) für die Garantielaufzeit zugesichert:

- / Kostenübernahme von Ersatzteilen bei Schäden durch Material- und/oder Herstellungsfehler
- / Kostenübernahme von Arbeitszeit bei Schäden durch Material- und/oder Herstellungsfehler
- / Telefon Support - Werktags 9:00-16:00 (Ausgenommen nationale Feiertage)
- / Bei Kleingeräten unter 30 kg Versandkosten des Paketdienstleisters von Fronius zum Kunden (Geräte unter 30 kg müssen zur Reparatur an Fronius geschickt werden, die Beförderung dieser Geräte zu Fronius erfolgt auf Kosten des Kunden)
- / Bei Großgeräten über 30 kg Übernahme der Fahrtkosten für die Gesamtstrecke von bis zu 200 km und bis zu 3h Fahrzeit
- / Für die Instandsetzung werden ausschließlich FRONIUS original Ersatzteile und freigegebene & geprüfte Komponenten von lizenzierten FRONIUS Zulieferern verwendet
- / Instandsetzung von Akkumulatoren bei normalem Verschleiß und Benutzung nach der Gebrauchsanleitung, wenn die Kapazität des Akkus unter 70% fällt

5.4 Liegt kein Garantiefall vor, werden dem Auftraggeber die Kosten für Reparaturen und andere erbrachte Leistungen (z.B. Kosten für Anfahrt und Überprüfung) nach unseren geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

5.5. Die entgeltliche Herstellergarantie lässt Gewährleistungsrechte des Käufers aus dem Kaufvertrag über das Gerät gegenüber dem Verkäufer unberührt.

5.6. Fronius ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Garantieleistungen Dritter zu bedienen und die dazu notwendigen personenbezogenen Daten (wie Kontaktdaten des Kunden, Daten zum Schweißsystem) für Zwecke der Vertragserfüllung an diese weiterzugeben.

6. Abwicklung eines Garantiefalls

6.1 Der Garantieberechtigte hat FRONIUS von einem Garantiefall des erfassten Produkts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Voraussetzung für eine Bearbeitung des Garantiefalles durch FRONIUS ist

- (1) die unverzügliche Geltendmachung des Fehlers gegenüber FRONIUS oder einem FRONIUS Service Partner nach Kenntnisnahme mit gleichzeitiger Vorlage
- (2) der Rechnung des Gerätes (inklusive Seriennummer) sowie der erworbenen Garantie,
- (3) wenn möglich eines Fotos des Typenschildes (9.3) und
- (4) einer Fehlerbeschreibung oder ggf. einem Errorcode.

6.2 Um einen Garantiefall zu beauftragen setzt der Garantieberechtigte sich mit einer Fronius Service Anlaufstelle in Verbindung.

Dafür stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

- / das FRONIUS Service Team, oder
- / einen Fachhändler, oder
- / einen autorisierten FRONIUS Service Partner, zu finden unter [FRONIUS Contacts Worldwide](#), oder
- / per Telefon an Ihren zuständigen FRONIUS Betreuer.

Die kontaktierte Stelle wird den Garantieberechtigten bei der weiteren Abwicklung des Garantiefalles unterstützen und entsprechende Informationen zu Terminvereinbarungen oder Sendung zukommen lassen.

6.3 Zur Erleichterung der Auftragsabwicklung stellen Sie uns, wenn möglich die Angaben auf dem Typenschild Ihres Gerätes (S/Nr., Part Nr., ID-Nr.), wie am folgenden Beispiel erkennbar, zur Verfügung:

		Model No. TransSteel 3000 C PULSE /FSC	
www.fronius.com		Part No. 4,075,227	
		Ser. No. 32151366	
IEC 60974-1/-5/-10 CIA			
10 A / 14.5 V - 300 A / 40.0 V			
S	U _i	X (40°C)	40% 60% 100%
	380/400 V	I ₂	300 A 280 A 240 A
U _s 47-59 V	U ₁	U ₂	29.0 V 28.0 V 26.0 V
	460 V	I ₂	300 A 280 A 240 A
CE EAC	U ₁	I _{1 max}	I _{1 ref}
	380/400 V	35 A	19 A 14 A
IP 23	460 V	35 A	16 A 12 A
	1.0-25 m/min (40-980 ipm)		



6.4 Bei vor Ort Reparaturleistungen halten Sie bitte den Originalkaufbeleg des Geräts für den Techniker bereit.

6.5 Bei Abholung durch FRONIUS oder durch von FRONIUS autorisierte Logistikunternehmen fügen Sie den Versandpapieren bitte eine Kopie des Kaufbelegs des Geräts bei.

6.6. Sofern Geräte oder Komponenten (gilt für Geräte unter 30 kg) an Fronius gesendet werden, muss der Transport in einer für das Produkt angemessenen und sicheren Verpackung erfolgen. 6.7. Solange der Garantieberechtigte seine Verpflichtungen nach diesen Bedingungen nicht erfüllt, ist FRONIUS nicht zur Leistungserbringung nach dieser Garantie verpflichtet.

7. Garantiedauer und Übertragbarkeit

7.1. Die Garantiedauer beträgt bei der Garantie-Aktivierung 3 Jahre ab Kaufdatum des Schweißsystems, unabhängig davon, ob die Garantie gleichzeitig mit dem Schweißsystem oder innerhalb eines Jahres nach Kaufdatum erworben wurde.

7.2 Erbrachte Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantielaufzeit, noch setzen sie eine neue Garantielaufzeit in Gang, und zwar weder für die reparierten oder ausgetauschten Teile noch für das gesamte Gerät.

7.3 Wird das Schweißsystem bzw. Gerät im Rahmen einer Garantieleistung ausgetauscht, wird die Restlaufzeit der Garantie auf das Austauschgerät übertragen.

7.4 Bei Übertragung des Eigentums an dem Schweißsystem wird die systembezogene Garantie automatisch auf den neuen Eigentümer übertragen. In diesem Fall ist eine Übertragung der systembezogenen Garantie durch den vorherigen Eigentümer bei einer FRONIUS Niederlassung

- / per Telefon unter [FRONIUS Contacts](#), oder
- / per E-Mail unter productregistration.pw@fronius.com, oder
- / telefonisch bei ihrem FRONIUS Kundenbetreuer

bekanntzugeben.

8. Wegfall der Garantieleistung bzw. Ausschluss

Die Garantieansprüche sind ausgeschlossen, sofern der geltend gemachte Defekt vom Kunden/Benutzer bzw. in dessen Sphäre verursacht wurde, etwa durch:

- / Nichteinhaltung der Installations- bzw. Bedienungsanleitung bei Installation, Inbetriebnahme und Betrieb, sowie nicht sach-, fach- und normgerechte Montage bzw. Inbetriebnahme oder Reparatur;
- / Unsachgemäße Beförderung, Lagerung oder Verpackung;
- / Verwendung des erfassten Schweißsystems oder Gerätes in einer nicht dem gewöhnlichen Gebrauch entsprechenden Weise;
- / Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen für die ordnungsgemäße Verwendung;



- / Mangelhafte Belüftung des erfassten Schweißsystems oder Gerätes;
- / Den Betrieb des erfassten Schweißsystems oder Gerätes über mehr als die nach der Betriebsanleitung vorgegebene erlaubte Einschaltdauer bei 40°C Umgebungstemperatur;
- / Mangelnde oder nicht ordnungsgemäße Wartung, nach Maßgabe der Betriebsanleitung;
- / Nichteinspielen oder verspätetes Einspielen erforderlicher Software Updates,
- / Eigenmächtige oder nicht durch von FRONIUS autorisierte Dritte vorgenommene Eingriffe in das erfasste Schweißsystem oder Gerätes und dessen Software, in Form von Öffnungen, Veränderungen, Reparaturen, Umbauten sowie Verwendung von nicht durch FRONIUS autorisiertes Zubehör;
- / Ereignisse, die auf von FRONIUS nicht zu vertretende Umstände, oder die nicht auf gewöhnliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, wie Stromschwankungen, Überspannung, Blitzschlag, Feuer, Überschwemmung, Manipulationen, Diebstahl, Looting, kriegerische Auseinandersetzung, bzw. herbeigeführte Beschädigungen durch den Garantieberechtigten oder Dritte, Fremdkörpereinwirkungen;
- / höhere Gewalt.

9. Datenschutz

FRONIUS verarbeitet die personenbezogenen Daten des Garantieberechtigten (insb. Name, Kontaktdaten, Daten zum Schweißsystem sowie Daten im Zusammenhang mit Garantieleistungen) zum Zweck der Erfüllung der nach diesen Bedingungen zustehenden Garantieleistungen und somit zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Garantieberechtigten. Für diese Zwecke ist FRONIUS berechtigt, die personenbezogenen Daten des Garantieberechtigten an ausgewählte FRONIUS Service Partner zu übermitteln. Die personenbezogenen Daten werden jedenfalls für die Garantiedauer und darüber hinaus, insoweit eine weitere Aufbewahrung für die Zwecke der Nachweisbarkeit erforderlich ist, aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz bei FRONIUS finden Sie unter <https://www.fronius.com/de/datenschutzerklaerung>

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1. Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist Wels, Österreich.

11.2. Ist der Garantieberechtigte kein Verbraucher, ist als ausschließlicher Gerichtsstand Wels, Österreich vereinbart.

11.3. Ist der Garantieberechtigten Verbraucher gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, so führt die Wahl des österreichischen Rechts nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch die nationalen Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.